Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 316.

1) Ministerialbekanntmachung vom 12. Januar 1870, die Denaturirung des Vieh-, Dünge- und Gewerbe-Salzes, sowie die Verabfolgung von Salzabfällen betreffend.

In Gemäßheit eines vom Bundesrathe des Zollvereins gefaßten Beschlusses wird hierdurch Folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

I. Unter gänzlichem Ausschlusse anderer in der Bekanntmachung vom 18. Juni 1868 (Gesetzsammlung Bd. XV, S. 216) bezeichneter Denaturirungsmittel sind fortan bis auf Weiteres nur zu verwenden:

1) zur Denaturirung des zur Viehfütterung oder Düngung bestimmten Salzes, aus Siedesalz bereitet: 1/4 Prozent Eisenoxyd und 1 Prozent Pulver von unvermischtem Wermuthskraut, aus Steinsalz bereitet: 3/8 Prozent Eisenoxyd und 1 Prozent Pulver von unvermischtem Wermuthskraut,

2) zur Denaturirung des zu gewerblichen Zwecken bestimmten, auf Vorrath für Gewerbe aller Art oder für Händler zum Zwecke des Weiterverkaufs an Gewerbtreibende bereiteten Salzes:

entweder 1 Prozent Thran neben 1/4 Prozent Ultramarin,

oder 1/2 Prozent Thran neben 1 Prozent fein gemahlenem Braunstein.

II. Salzabfälle (Ziff. 1 Al. 4 der Bekanntmachung vom 27. Dezember 1867, Gesetzsammlung Bd. XV, S. 173) dürfen nur dann abgabefrei verabfolgt werden, wenn dieselben, und zwar:

Pfannenstein in fein gemahlenem Zustande wie das aus Steinsalz bereitete Viehsalz, Schmutz- und Fegesalz je nach seiner Gattung wie das aus Steinsalz oder das aus Siedesalz bereitete Viehsalz im Falle einer Mischung aus beiden Gattungen aber wie das aus Steinsalz bereitete Viehsalz,